

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026.	2
Bekanntmachung Ausschmückung von Versammlungs- und Wirtschaftsräumen anlässlich Fasnachtsveranstaltungen	6
Bekanntmachung Siebte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über die Festsetzung der Parkgebühren vom 04. März 2020 (Parkgebührenordnung) vom 28. Januar 2026	7

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Stadtrats,
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats
am 8. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichneten Wahlen der Stimmbezirke der Stadt Lindau (Bodensee) wird in der Zeit von Montag, 16. Februar bis Freitag, 20. Februar 2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Dienststunden

von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
sowie zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
und Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 12, Zi.Nr. 12.0.01.
(barrierefrei) für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am Sonntag, 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
 - 5.3. durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. März 2026, 15.00 Uhr im Wahlamt der Stadt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 12, Zi.Nr. 12.0.01 schriftlich oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten ausgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

- 6.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1. bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann er bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen oder noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer entsprechenden Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.



Lindau (Bodensee), den 29.01.2026

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung **Ausschmückung von Versammlungs- und Wirtschaftsräumen anlässlich** **Fasnachtsveranstaltungen**

Anlässlich von Fasnachtsveranstaltungen werden Versammlungs- und Wirtschaftsräume gerne mit Papierschlängen, Lampions, Girlanden, Papierblumen usw. ausgeschmückt, die verhältnismäßig leicht brennbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 19 der Verordnung über die Verhütung von Bränden Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, und Rettungswege aus solchen Räumen nicht mit leicht entzündbaren Stoffen ausgeschmückt werden dürfen.

Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflammbar sind. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck (insb. Reisig u.ä.) dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Zu- und Ausgänge, Hinweise auf Ausgänge, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Für Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen darf nur nichtbrennbares Material verwendet werden. Dies ist bei einer eventuellen Deko im Treppbereich zu beachten.

Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese entzündet werden können.

Soweit in Wirtschafts- und Versammlungsräumen (Gaststätten, Clubräumen, Turnhallen usw.) für die Fasnachtszeit Ausschmückungsgegenstände angebracht wurden, die leicht entzündbar sind, müssen diese aus Gründen der Feuersicherheit sofort entfernt werden.



Lindau (Bodensee), den 29. Januar 2026

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
Siebte Verordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee)
über die Festsetzung der Parkgebühren vom 04. März 2020
(Parkgebührenordnung)
vom 28. Januar 2026

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 15) geändert worden ist, folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 04. März 2020, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 13. März 2025, wird wie folgt geändert:

In § 1 „Parkzonen“ werden in Abs. 2
in Nr. 2 „Parkzone II“ der Spiegelstrich „Parkplatz Reutiner Bahnhof (östlich Bregenzer Str. 48)“
und
die Nr. 6 „Parkzone VI“ „- Parkplatz Bauhof (Bleicheweg 14)“
ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

In § 2 „Parkgebühren“ wird bei den „Parkzonen für Pkw-Stellplätze“ die Nr. 6 „Parkzone VI €
7,00 pro Tag“ ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

In § 2 „Parkgebühren“ werden im letzten Absatz die Worte “§ 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt durch „§ 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung“.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 06.02.2026 in Kraft.



Lindau (Bodensee), den 28. Januar 2026

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt der Stadt Lindau (B) wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint 14 täglich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.stadtlindeau.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.